



Information:

## **Wieder- und Neuanpflanzung von Weinbauflächen -Genehmigungssystem für Rebplantagen-**

### **Klärung der öffentlich-rechtlichen Belange**

Die Anpflanzung von Reben auf Brachflächen oder auf sonstigen nicht weinbaulich genutzten Flächen stellt grundsätzlich eine genehmigungspflichtige Nutzungsänderung dar. Hierzu bedarf es einer Prüfung, dass keine öffentlich-rechtlichen Belange entgegenstehen. Dies setzt die Beteiligung weiterer Fachbehörden (z.B. Untere Naturschutzbehörde, Flurbereinigungsbehörde) voraus.

### **Wiederbepflanzungen**

- Wiederbepflanzungen sind grundsätzlich genehmigungspflichtig.
- Pflanzrechte sind nicht handelbar bzw. können nicht auf einen anderen Betrieb übertragen werden.
- Pflanzrechte, die über den normalen Umtrieb, d.h. durch Rodung einer bestockten Rebfläche entstehen, haben einen Bestand von max. zwei auf die Rodung folgenden Weinwirtschaftsjahren. Innerhalb dieser Frist muss der Antrag auf Wiederbepflanzung beim Regierungspräsidium Darmstadt - Dezernat V 51.2, Wallufer Str. 19, 65343 Eltville gestellt werden. Ansonsten verfallen die Pflanzrechte (sanktionslos) und sind damit nicht mehr nutzbar.
- Ab dem Datum des Genehmigungsbescheides haben die Pflanzrechte eine Laufzeit von max. drei Jahren. Bezieht sich die erteilte Genehmigung auf eine Parzelle, auf der die Rodung vorgenommen worden ist, beträgt die Laufzeit max. 6 Jahre.
- Wird innerhalb der gegebenen Fristen nicht angepflanzt, verfallen die Pflanzrechte (mit Sanktionen).

### **Neuanpflanzungen**

- Dem Mitgliedstaat Deutschland stehen derzeit Neuanpflanzungsrechte von 0,3 % der mit Weinreben bestockten Fläche zur Verfügung. Neuanpflanzungsrechte können bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) beantragt werden. Hierfür werden Antragsformulare von der BLE ausgegeben: <https://www.ble.de/pflanzrechte-wein>. Ab dem Datum des Genehmigungsbescheides haben die Pflanzrechte eine Laufzeit von max. drei Jahren. Ein Verfall von Pflanzrechten durch eine Nichtnutzung der zugeteilten Rechte haben Sanktionen zur Folge. Die zuständigen Landesbehörden (hier: RP Darmstadt-Dezernat V 51.2 Weinbau) erhalten eine Kopie der Bescheide und überwachen deren Einhaltung. Zudem ist vom Antragsteller oder der Antragstellerin eine Mitteilung für die Fortschreibung der Weinbaukartei vorzulegen.
- Der Antrag auf Genehmigung einer Neuanpflanzung von Reben ist bis zum letzten Tag des Monats Februar eines jeden Jahres bei der BLE zu stellen. Über den Antrag ist seitens der BLE bis zum 01. August des Jahres der Antragstellung zu entscheiden.

Ausführliche Informationen zum Genehmigungssystem entnehmen Sie bitte dem Merkblatt der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung: <https://www.ble.de/pflanzrechte-wein>

### **Rechtsgrundlagen**

Verordnung (EU) 1308/2013; Delegierte Verordnung (EU) 2018/273; Durchführungsverordnung (EU) 2018/274, Weingesetz und Hessische Ausführungsverordnung zum Weinrecht und zur Reblausbekämpfung in der jeweils gültigen Fassung.

### **Ansprechpartner**

Regierungspräsidium Darmstadt - Dezernat V 51.2 Weinbau

Team Weinbaukartei

Tel. 06123/905840

[weinbaukartei@rpda.hessen.de](mailto:weinbaukartei@rpda.hessen.de)

<https://rp-darmstadt.hessen.de/umwelt-und-energie/landwirtschaft-fischerei-und-weinbau/weinbau/weinbaukartei>